

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 60/0074/WP18
Federführende Dienststelle: FB 60 - Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: FB 20 - Fachbereich Finanzsteuerung		Datum: 17.05.2023
		Verfasser/in: Claudia Hermanns
26. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen		
Ziele: keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.06.2023	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung
07.06.2023	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** nimmt die Ausführung der Verwaltung zur Kenntnis und ist mit der rückwirkenden Reduzierung der Gebührensätze einverstanden.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 26. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnungen 2019 bis 2022 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der **Rat der Stadt** nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und ist mit der rückwirkenden Reduzierung der Gebührensätze einverstanden.

Der Rat der Stadt Aachen beschließt den 26. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen. Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnungen 2019 bis 2022 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- x nicht bekannt

Erläuterungen:

Mit Urteil vom 17.05.2022 (Az. 9 A 1019/20) hat sich das OVG Münster von seiner langjährigen Rechtsprechung zur Thematik der Berechnung einer angemessenen Verzinsung distanziert, indem es die bisher mögliche kalkulatorische Verzinsung mit einem einheitlichen Nominalzinssatz für unzulässig erklärt hat.

Weiter ausführend hielt das OVG einen Nominalzinssatz, der sich aus dem fünfzigjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten zuzüglich eines Zuschlags von 0,5 Prozentpunkten ergibt, wegen regelmäßig höherer Kommunalkreditzinsen, für nicht mehr angemessen.

Dieses Urteil wurde zwischenzeitlich infolge der Einstellung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens beim Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig.

Dem Urteil hat das Land NRW mit dem zum 01.01.2023 in Kraft getretenen zweiten Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften Rechnung getragen.

Bereits die Berechnung der Gebührenhöhe ab dem 1.01.2023 (gemäß 25. Nachtrag zur Gebührensatzung) erfolgte unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage, wodurch eine rechtssichere Veranlagung der Gebühren ab dem Veranlagungsjahr 2023 sichergestellt wurde.

Für die zurückliegenden Veranlagungsjahre mangelt es jedoch an der entsprechenden Rechtssicherheit.

Zwecks Abschluss von 138 noch laufender Rechtsbehelfsverfahren (Klagen und Widersprüche) für die Jahre 2021 und 2022, die hochgerechnet etwa ein Gesamtvolumen von 200.000 bis 220.000 € haben, das durch die Nachtragssatzung auch in der Höhe überwiegend vereinnahmt werden kann, sowie Ermöglichung der rechtssicheren Nachveranlagung von noch nicht festgesetzten Gebühren innerhalb der gesetzlichen Festsetzungsverjährungsfrist (ab dem 01.01.2019) ist daher die rückwirkende Festlegung der Gebührensätze unter analoger Berücksichtigung der seit dem 01.01.2023 geltenden Rechtslage notwendig.

Bereits bestandskräftig abgeschlossene Veranlagungen bleiben durch diese satzungsrechtliche Änderung unberührt. In diesen Fällen entsteht kein Anspruch auf Reduzierung der Gebühren der Jahre 2019 bis 2022 auf Grundlage der neuen Gebührensätze.

Für die Berechnung des jeweiligen kalkulatorischen Zinssatzes der betroffenen Jahre wurde zunächst das Verhältnis von eigen- und fremdkapitalfinanzierten Anlagevermögen gesamtstädtisch zum Stichtag des Vorjahres festgestellt. Da das Kanalvermögen ein Bestandteil des gesamtstädtischen Vermögens ist, wird das prozentuale Verhältnis von Eigen-/Fremdkapital in der Folge auf das Kanalvermögen angewendet.

Als Fremdkapitalzins wird der Durchschnittszins aller Investitionsdarlehen der Stadt zum Stichtag ermittelt. Für den Eigenkapitalanteil wird der 30jährige Durchschnittszins von Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten angesetzt. Diese Zinssätze werden anschließend entsprechend der Eigenkapital-/Fremdkapitalanteile gewichtet, um zu einem gewichteten Mischzinssatz zu kommen.

Es wurden folgende Mischzinssätze ermittelt:

2019 – 3,30 %

2020 – 3,09 %

2021 – 2,84 %

2022 – 2,67 %

Ausgehend von bereinigten Restbuchwerten i.H.v.

2019 – 292.553.337,14 €
2020 – 299.905.259,41 €
2021 – 309.311.605,88 €
2022 – 320.676.794,91 €

ergeben sich somit Kostenansätze für kalkulatorische Verzinsung i.H.v.

2019 – 9.654.260,- €
2020 – 9.267.073,- €
2021 – 8.784.450,- €
2022 – 8.562.070,- €

(gerundet).

Unter Berücksichtigung dieser reduzierten Kostenansätze bei den bereits in der Vergangenheit erfolgten Gebührenbedarfskalkulationen ergeben sich folgende Gebührensätze:

Gebühr je Kubikmeter Schmutzwasser:

2019	2,52 €	(bisher 2,88 €)
2020	2,55 €	(bisher 2,88 €)
2021	2,51 €	(bisher 2,84 €)
2022	2,49 €	(bisher 2,83 €)

Gebühr je Kubikmeter nicht behandlungsbedürftiges Abwasser:

2019	1,51 €	(bisher 1,72 €)
2020	1,53 €	(bisher 1,72 €)
2021	1,54 €	(bisher 1,74 €)
2022	1,52 €	(bisher 1,72 €)

Gebühr Niederschlagswasser je Quadratmeter angeschlossener Fläche:

2019	0,96 €	(bisher 1,01 €)
2020	0,96 €	(bisher 1,07 €)
2021	0,95 €	(bisher 1,08 €)
2022	0,94 €	(bisher 1,06 €)

Anlage/n:

1. Kostenübersichten für die Jahre 2019 bis 2022

2. Kostenzuordnungen für die Jahre 2019 bis 2022
3. Entwurf des 26. Nachtrags zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung